

3.2 Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden

Die folgenden Anforderungen gelten für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden.

Die Solaranlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Landwirtschaftliche Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.¹

Auf diesen Flächen müssen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden. Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.² Mehrjährige Kulturen sind Kulturen, die mindestens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgende Jahren auf der Fläche verbleiben. Dauergrünland und Dauerweideland fallen weder unter den Begriff der Dauerkultur noch unter den der mehrjährigen Kultur und sind somit nicht erfasst.³

Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen sind für den Zeitraum der Förderung auf der Fläche anzubauen. Die gemeinsame Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Tätigkeit und die solare Stromerzeugung muss dem Stand der Technik entsprechen, ohne dass durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt des Betriebs der Solaranlage der Anbau der Kulturen stark eingeschränkt wird. Der Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik gilt als erbracht, wenn die Anlage und der Anbau der Kulturen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434 in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung erfüllen.

Begründung:

Für die Definition der Ackerflächen und landwirtschaftlichen Flächen mit Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen wurde auf die Verordnung (EU)

¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. e VO (EU) Nr. 1307/2013.

² Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. g VO (EU) Nr. 1307/2013.

³ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. h VO (EU) Nr. 1307/2013.

Nr. 1307/2013 abgestellt, die auch für die Begriffsbestimmungen in der DIN SPEC 91434 herangezogen wurde. Im Übrigen wird für die Anforderungen Bezug auf die DIN SPEC 91434 genommen.